

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Isenburg
für das Jahr 2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	666.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	705.000
der Jahresfehlbetrag auf	-39.000
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	604.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	618.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-14.000
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	280.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	443.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-163.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	198.000
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	177.000
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.082.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.082.000
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	163.000 EUR
zusammen auf	163.000 EUR.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) unverändert auf 300 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) unverändert auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer auf unverändert auf 370 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf 48,00 Euro
- für den zweiten Hund auf 60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund auf 72,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) betrug 1.788.102,74 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 1.766.705,98 Euro
und wird sich entsprechend dem für 2016 geplanten Fehlbetrag voraussichtlich um 132.000 Euro verringern.

§ 7 Bewirtschaftungsregeln

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird vorerst die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wird auf die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der folgenden Untersachkonten je Deckungskreis – ggf. auch teilhaushaltübergreifend – begrenzt:

Deckungskreis – Nr. 00000.50001 „Personalkosten (ohne kommunale Forstwirtschaft)“
00000.40000 bis 00000.40007, 02000.41400 bis 02000.49000, 06000.41499 bis 06000.44499, 58000.41400 bis 58000.49000, 63000.41400 bis 63000.49000, 75000.41400 bis 75000.49000 und 76100.41400 bis 76100.49000

Deckungskreis – Nr. 00000.50002 „Sachkosten Kinderspielplätze“
46000.50000 bis 46000.54000

Deckungskreis – Nr. 00000.50003 „Kostenbeteiligung Kindergarten Kleinmaischeid“
46400.71200 und 46400.71800

Deckungskreis – Nr. 00000.50004 „Sachkosten Sportplatz“
56000.51000 und 56000.52000

Deckungskreis – Nr. 00000.50005 „Sachkosten Straße, Plätze u.ä.“
63000.51000 bis 63000.64000, 67000.51000 und 67000.57000

Deckungskreis – Nr. 00000.50006 „Sachkosten Friedhof und Friedhofshalle“
75000.50000 bis 75000.64000

Deckungskreis – Nr. 00000.50007 „Sackosten Dorfgemeinschaftshaus“
76100.50000 bis 76100.64000

Deckungskreis – Nr. 00000.50008 „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“
85500.41400 bis 85500.66100 und 85500.71200

Deckungskreis – Nr. 00000.50009 „Sachkosten Mietwohnungen“
88100.50000 bis 88100.64000 und 88101.50000 bis 88101.64000

Deckungskreis – Nr. 00000.50010 „Schuldendienst“
91000.80601 bis 91000.80690, 91000.80800 und 91000.97600 bis 91000.97690

Deckungskreis – Nr. 00000.50011 „Anlegung neue Gräberfelder“
75000.95000 und 75000.95001

Deckungskreis – Nr. 00000.50012 „Bilanzielle Abschreibungen“
Sämtliche Untersachkonten im Zusammenhang mit bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 53)

Mehrerträge/-einzahlungen bei den Untersachkonten 85500.13000 und 85500.13002 „Einnahmen aus dem Holzverkauf bzw. Brennholzverkauf“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen im gegenseitigen Deckungskreis „Aufwendungen kommunale Forstwirtschaft“. Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.03000 „Gewerbsteuer“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei dem Untersachkonto 90000.81000 „Gewerbsteuerumlage“.

Mehrerträge/-einzahlungen bei dem Untersachkonto 90000.26500 „Zinsausnahmen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer“ berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei dem Untersachkonto 90000.84500 „Zinsausgaben für die Vollverzinsung der Gewerbesteuer“.

Mehrerträge in der Summe bei sämtlichen Untersachkonten im Zusammenhang mit der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 415, 437 bis 439) berechtigen zu Mehraufwendungen im gegenseitigen Deckungskreis „Bilanzielle Abschreibungen“.

§ 8 Wertgrenzen

(1) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

(2) Die Gemeinde hat in Verbindung mit § 98 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt
 - a) die Gesamtaufwendungen die Gesamterträge um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen übersteigen werden (erheblicher Fehlbetrag) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 20 % der Gesamtaufwendungen erhöhen wird (wesentlicher Anstieg des Fehlbetrages) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen plus die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten um mehr als 20 % dieser Auszahlungssumme die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen übersteigen werden (erhebliche Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht werden kann
 - b) oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich um mehr als 20 % der vorgeannten Auszahlungssumme erhöhen wird (wesentlicher Anstieg der Deckungslücke) und nur durch Änderung der Haushaltssatzung dieser wesentliche Anstieg vermieden werden kann,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen getätigt werden sollen oder müssen, die
 - a) mehr als 10 % der Gesamtaufwendungen betragen werden
- mit Ausnahme von Instandsetzungsaufwendungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind oder die nicht mehr als 10.000 EUR (geringfügig) betragen werden -
 - b) und die nicht nach den §§ 15 und 16 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gedeckt sind;
Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche ordentliche und außerordentliche Auszahlungen und für zusätzliche Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen.
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, es sei denn sie sind unabweisbar oder werden nicht mehr als 10.000 EUR betragen (geringfügig).

(3) Erhebliche und damit nach § 8 Abs. 1 GemHVO in einem Nachtragshaushaltsplan aufzunehmende Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen gelten ab einem Betrag 2.000 EUR.

(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 3.000 EUR - mindestens jedoch 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises – gelten vom Umfang her als erheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO und bedürfen daher der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

(5) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen liegen vor, wenn sie zeitlich nicht oder nicht regelmäßig wiederkehren, sachlich außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen und betragsmäßig wesentlich sind. Die Wesentlichkeitsgrenze beträgt 1% der ordentlichen Gesamterträge bzw. ordentlichen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Ergebnisrechnung - mindestens jedoch 5.000 EUR -.

Die mit außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen gelten ebenfalls als außerordentlich.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Leistungsstufen | 0,00 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 905,00 Euro. |

Isenburg, 01.12.2016
Ortsgemeinde Isenburg

(Detlef Mohr)
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 28.11.2016 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Isenburg für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis genommen hat und den Gesamtbetrag der verzinslichen Investitionskredite i.H.v. 163.000,- € für das Haushaltsjahr 2017 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.12.2016 bis einschließlich 16.12.2016 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 01.12.2016

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister